

Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung
sowie zur Belieferung von Kunden
im Netz des Verteilnetzbetreibers
mit elektrischer Energie

zwischen

Stromversorgung Sulz a.N. GmbH

Hartensteinstraße 21
72171 Sulz a.N.

nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

und

Lieferant

Anschrift
Ort

nachstehend „Lieferant“ genannt

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	1
2	Rahmenbedingungen der Belieferung	2
3	Lastgangzählung oder Lastprofilverfahren	4
4	Messstellenbetrieb.....	6
5	Messung.....	7
6	Zählerstand- /Messwertübermittlung.....	9
7	Jahresmehr- und Jahresminderungen	11
8	Entgelte	12
9	Abrechnung, Zahlung und Verzug	15
10	Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung.....	17
11	Haftung.....	18
12	Sicherheitsleistung und Vorauszahlung	19
13	Laufzeit und Kündigung	21
14	Schlussbestimmungen	22
15	Anlagenverzeichnis	23

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie. Der Lieferant beliefert Letztverbraucher (nachstehend „Kunde“ genannt), deren Entnahmestellen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, mit elektrischer Energie. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), jeweils in der aktuell gültigen Fassung.
- 1.2 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrags, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 1.3 Sofern einzelne Regelungen dieses Vertrags einer künftigen für einen Vertragspartner bindenden Festlegung der Bundesnetzagentur oder anderer Regulierungsbehörden entgegenstehen, kommen die Regelungen der Festlegungen zwischen den Vertragspartnern zur Anwendung, sofern der eine Vertragspartner vom anderen hierüber informiert wurde.
- 1.4 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - Eigenerzeugungsanlagen
 - Reserve- und Zusatzübergabestellen
 - Netzreservekapazität
 - Sonderformen der Netznutzung (z. B. singularär genutzte Betriebsmittel)
 - Dezentrale Einspeisung
 - Messstellenbetrieb/Messung gemäß §21b Abs 2 EnWG
 - Elektronische Netznutzungsabrechnung (EDI-Rahmenvertrag)

2 Rahmenbedingungen der Belieferung

- 2.1 Voraussetzung für die Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität durch den Lieferanten ist das Bestehen eines Netzanschlussverhältnisses zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber und eines Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Sofern ein solches Rechtsverhältnis für die Entnahmestelle(n) der Kunden des Lieferanten nicht bereits auf Grund einer gesetzlichen Regelung oder der Regelung einer Rechtsverordnung vorliegt, obliegt seine Herbeiführung dem Netzbetreiber. Es wird vermutet, dass die entsprechenden Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisse bei Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten bereits bestehen. Widerlegt der Netzbetreiber unter Angabe von Gründen die Vermutung, kann der Lieferant den Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag mit entsprechender Vollmacht für seine Kunden schließen.
- 2.2 Der Lieferant haftet nicht für eine aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für eine Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber haftet nicht für Nachteile des Lieferanten, wenn der Netzbetreiber bei einer solchen Pflichtverletzung des Kunden den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung rechtmäßig unterbricht und den Lieferanten darüber rechtzeitig informiert.
- 2.3 Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netznutzungsentgelte. Bei Teilbelieferungen einer Entnahmestelle durch mehrere Lieferanten ist Netznutzer und damit Schuldner der Netznutzungsentgelte derjenige Lieferant, welcher den offenen Stromlieferungsvertrag mit dem Kunden geschlossen hat.
- 2.4 Erfolgt die Netznutzung nicht durch den Lieferanten, sondern durch den Kunden des Lieferanten selbst (reiner Stromliefervertrag), so bedarf es neben dem Bestehen eines Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses auch eines Netznutzungsvertrags zwischen Kunde und Netzbetreiber. Die ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrags gelten für diese Entnahmestelle für die Dauer der Belieferung im Wege eines reinen Stromlieferungsvertrages nicht; die übrigen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags bleiben hiervon unberührt.

- 2.5 Kommt das Netzanschluss-, das Anschlussnutzungs- und/oder gegebenenfalls das unmittelbar mit dem Kunden zu verhandelnde Netznutzungsverhältnis nicht vor der geplanten Aufnahme der Belieferung zustande, kann der Netzbetreiber die Nutzung des Anschlusses und damit mittelbar die Belieferung der Entnahmestelle nur dann untersagen, wenn er nachweist, dass er das Nichtzustandekommen der Rechtsverhältnisse nicht zu vertreten hat. Die Zuordnung der Entnahmestelle zum Bilanzkreis des Lieferanten bleibt davon unberührt.
- 2.6 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferant und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Die Vorlage des Stromlieferungsvertrags durch den Lieferanten ist nicht erforderlich.
- 2.7 Der Lieferant versichert gemäß GPKE Abschn. II. Ziffer 7 mit Unterzeichnung dieses Vertrags, dass er nur für diejenigen Entnahmestellen Geschäftsdaten beim Netzbetreiber anfragt, für die er vom jeweiligen Kunden dazu bevollmächtigt wurde. Die Vorlage von Vollmachten beim Netzbetreiber ist daher in der Regel nicht erforderlich. Der Netzbetreiber behält sich jedoch vor, in Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen.
- 2.8 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Sub-)Bilanzkreis oder das Lieferantenkonto gemäß Ziffer 2.9 mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Bilanzkreiskoordinators zugeordnet werden sollen. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich. Der Lieferant legt dem Netzbetreiber für jeden (Sub-)Bilanzkreis oder jedes Lieferantenkonto unverzüglich eine separate Zuordnungsermächtigung (im Internet veröffentlicht) vor. Sollte die Zuordnung eines (Sub-) Bilanzkreises oder Lieferantenkontos zu einem Bilanzkreis oder dieser selbst erlöschen, ist der Netzbetreiber mittels des im Internet veröffentlichten Formulars unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.9 Der Bilanzkreiskoordinator, dessen Regelzone das Verteilungsnetz des Netzbetreibers zugeordnet ist, bietet die lieferantenscharfe Kontierung an. Die Eröffnung von Lieferantenkonten kann zwischen dem Lieferanten und dem Bilanzkreiskoordinator vereinbart werden. Die Meldungen des Netzbetreibers an den Bilanzkreiskoordinator erfolgen in diesem Fall lieferantenkontenscharf. Das Lieferantenkonto ist Grundlage für die Bilanzkreisabrechnung des Bilanzkreises, dem der Lieferant gemäß Zuordnungsermächtigung zugeordnet ist.
- 2.10 Sofern der Lieferant nach §5 EnWG verpflichtet ist, versichert er, dass er die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

3 Lastgangzählung oder Lastprofilverfahren

- 3.1 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten das von ihm ausgewählte Lastprofilverfahren (synthetisch/erweitert analytisch) mit und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Netzbetreiber wendet derzeit das synthetische Lastprofilverfahren an.
- 3.2 Bei Entnahmestellen mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 100.000 kWh (SLP-Anwendungsgrenze) fordert der Netzbetreiber gemäß § 12 Abs. 1 StromNZV eine fortlaufend registrierende ¼-h-Lastgangzählung (RLM) – Ausnahmen hiervon (z. B. bei Speicherheizungsanlagen) regelt Anlage 5.
- 3.3 Entnahmestellen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh werden in der Regel nach dem Standardlastprofilverfahren beliefert. Der Lieferant ist auf Wunsch des Anschlussnutzers gemäß § 10 Abs. 3 MessZV berechtigt, Entnahmestellen mit einem Verbrauch bis zu 100.000 kWh/a auch per RLM zu beliefern. Näheres regelt die Anlage 1.
- 3.4 Bei nach dem Lastprofilverfahren belieferten Entnahmestellen, legt der Netzbetreiber für die Entnahmestelle das anzuwendende Standardlastprofil (SLP) und/oder das anzuwendende tagesparameterabhängige Lastprofil (TLP) fest. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden an einer solchen Entnahmestelle auf der Basis dieser Lastprofile.
- 3.5 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten eine Änderung des Lastprofilverfahrens (z. B. von synthetisch auf erweitert analytisch) und/oder eine Umstellung der SLP/TLP (z. B. von VDEW-Lastprofilen auf Netzbetreibereigene Lastprofile) mit einer Frist von drei Monaten zum Wirksamwerden der Änderung mit. Änderungen bestehender Lastprofile (z. B. von ET1 auf ET2) werden mit einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt.
- 3.6 Der Netzbetreiber veröffentlicht im Internet:
 - die netzbetreiberspezifischen SLP und TLP im ¼-h-Raster
 - ggf. weitere profiltypische Informationen
 - den zur Anwendung kommenden Feiertagskalender

- 3.7 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Bestätigung der Anmeldung die Zuordnung des Lastprofils sowie die Prognose über den Jahresverbrauch für die jeweilige Entnahmestelle mit. Die Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Der Lieferant kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen oder Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung oder Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung und die Jahresverbrauchsprognose fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- 3.8 Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen) werden über Lastprofile versorgt. Deren Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte (z. B. vom BDEW) festgelegt. Dieser prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung und der Bilanzierung zu Grunde gelegt.
- 3.9 Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Lastgangzählung mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz werden als SLP- bzw. TLP-Entnahmestellen abgewickelt und mit den veröffentlichten SLP- bzw. TLP-Netznutzungsentgelten abgerechnet. Ziffer 3.2 bleibt unberührt.

4 Messstellenbetrieb

- 4.1 Sofern nicht gemäß § 21b EnWG ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne von § 3 Nr. 26b EnWG auf Wunsch des Anschlussnutzers durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber.
- 4.2 Die Regelungen der Ziffern 4.3 bis 4.5 gelten nur für die Entnahmestellen, für die der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist.
- 4.3 Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Lastgangzählung gemäß Ziffer 3.2 werden, soweit technisch möglich, mit einer Zählerfernauslesung ausgerüstet.
- 4.4 Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss bei der Messstelle eingerichtet werden, erfolgt die Auslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses mittels GSM-Modem (vorrangig) oder durch Auslesung vor Ort.
- 4.5 Die Höhe aller Preise für den Messstellenbetrieb ist dem im Internet veröffentlichten jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

5 Messung

- 5.1 Sofern nicht gemäß § 21b EnWG ein Dritter die Messung im Sinne von § 3 Nr. 26c EnWG auf Wunsch des Anschlussnutzers unter Berücksichtigung von §9 MessZV durchführt, ist der Netzbetreiber der Messdienstleister.
- 5.2 Sofern ein Dritter die Messung durchführt, setzt die Verpflichtung des Netzbetreibers zur Übermittlung der abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Messwerte voraus, dass der Dritte seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der Messwerte sowohl hinsichtlich des Umfangs und der Qualität als auch hinsichtlich des Zeitpunkts pflichtgemäß nachgekommen ist.
- 5.3 Die vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelten Messwerte werden der Abrechnung der Netznutzung, der Bilanzierung der RLM-Entnahmestellen beim Bilanzkoordinator sowie bei SLP-/TLP-Entnahmestellen der Abrechnung von Mehr-/Minderungen zu Grunde gelegt.
- 5.4 Die Belieferung nach dem RLM-Zählverfahren setzt grundsätzlich das Vorhandensein eines geeigneten Lastgangzählers voraus. Näheres regelt Anlage 1.
- 5.5 Die Regelungen der Ziffern 5.6 bis 5.13 gelten nur, sofern der Netzbetreiber der Messdienstleister ist.
- 5.6 Bei SLP-/TLP-Entnahmestellen erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber, durch dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich. Sofern der Lieferant der Netznutzer ist, passt der Netzbetreiber den Ableseturnus bei einem Lieferantenwechsel bzw. Lieferbeginn auf den Beginn der Netznutzung an, sofern der Lieferant nicht einen anderen Turnustermin gemäß Anlage 1 vorgibt.
- 5.7 Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei Lieferende/Lieferbeginn (Aus-/Einzug) oder bei Kündigung des Lieferantenrahmenvertrags aus wichtigem Grund sowie bei Zählerwechsel ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch zusätzlich zur turnusmäßigen Ablesung unentgeltlich durch Ablesung.
- 5.8 Sofern Ablesungen aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind, nicht möglich sind, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung vom Netzbetreiber geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

- 5.9 Dem Lieferanten steht es frei, zusätzliche eigene Ablesungen bei SLP-/TLP-Entnahmestellen durchzuführen. Der Lieferant ist gemäß GPKE Abschn. III. Ziffer 2 und Ziffer 3 berechtigt, dem Netzbetreiber bei rückwirkend gemeldeten Ein-/Auszügen die ihm zur Verfügung stehenden abgelesenen Zählerstände innerhalb von fünf Werktagen ab Eingang der Bestätigung der Anmeldung zum Lieferbeginn bzw. der Abmeldung zum Lieferende im Format MSCONS zu übermitteln. Sofern der vom Lieferanten mitgeteilte Zählerstand plausibel ist und dem Netzbetreiber kein eigener Ablesewert zum Ein-/Auszugstermin zur Verfügung steht, wird der vom Lieferanten mitgeteilte Zählerstand übernommen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auch in diesem Fall den (vom Lieferanten übernommenen oder einen abweichenden) Zählerstand innerhalb den von den GPKE vorgegebenen Fristen per MSCONS mit.
- 5.10 Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung oder aufgrund § 40 Abs. 2 EnWG mit periodischen unterjährig Ablesungen, sind diese entgeltlich.
- 5.11 Bei überspannungsseitig angeschlossenen Entnahmestellen mit unterspannungsseitiger Messung werden die unveränderten Messwerte (Primärwerte ohne Verlustzuschlag) vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt und zur Bilanzierung verwendet. Für nicht erfasste Verluste wird ein pauschaler Preiszuschlag gemäß dem jeweils gültigen und im Internet veröffentlichtem Preisblatt auf das Netznutzungsentgelt berechnet, der in der Netznutzungsrechnung als separate Rechnungsposition ausgewiesen wird.
- 5.12 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückgezahlt oder der Fehlbetrag vom Lieferanten nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und vom Netzbetreiber dem Lieferanten mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5.13 Die Höhe aller Preise für die Messung ist dem jeweils gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

6 Zählerstand- /Messwertübermittlung

- 6.1 Die Übermittlung der Messwerte vom Netzbetreiber an den Lieferanten erfolgt gemäß den verpflichtenden Vorgaben in den jeweils gültigen Festlegungen der Bundesnetzagentur.
- 6.2 Der Lieferant kann durch Kennzeichnung in Anlage 6 die Bereitstellung von Zählerständen für die ihm zugeordneten, nicht komplexen RLM-Entnahmestellen beauftragen, sofern der eingesetzte Lastgangzähler eine Verrechnungsliste erzeugt und der Netzbetreiber selbst den Messstellenbetrieb und die Messung durchführt. In diesem Fall werden zusätzlich zu den per MSCONS-Nachricht versendeten RLM-Zählwerten (Lastgänge) in einer separaten MSCONS-Nachricht die Zählerstände übermittelt. Die monatliche Bereitstellung der Zählerstände erfolgt bis spätestens zum achten Werktag des Folgemonats und ist im RLM-Mess-/Messstellenbetriebspreis enthalten. Bei komplexen RLM-Entnahmestellen (virtueller Zählpunkt) werden standardmäßig keine Zählerstände bereitgestellt.
- 6.3 Die bereitgestellten Messwerte müssen bei störungsfreiem Betrieb mit den Angaben auf der Netznutzungsrechnung übereinstimmen. Abweichungen dürfen nur auf Grund unterschiedlicher Nachkommastellen von Zählerständen und Messperiodenwerten auftreten.
- 6.4 Der Netzbetreiber übermittelt bei nicht komplexen RLM-Entnahmestellen standardmäßig Blindenergiewerte, sofern ihm diese verfügbar sind und er Messdienstleister ist, zusammen mit den Wirkenergiewerten ohne zusätzliche Kosten an den Lieferanten, unabhängig davon, ob Blindenergie dem Lieferanten in Rechnung gestellt wird. Bei komplexen RLM-Entnahmestellen (virtueller Zählpunkt) werden standardmäßig keine Blindenergiewerte bereitgestellt.
- 6.5 Der Netzbetreiber übermittelt spätestens am zehnten Werktag nach dem Liefermonat an den Bilanzkoordinator für folgende Summenzeitreihentypen die Bilanzsummen je Lieferant (bilanzkreisscharf) und je Bilanzkreis:
- Lastgangsumme (LGS)
 - Standardlastprofilsumme (SLS)
 - Tagesparameterabhängige Lastprofilsumme (TLS)

Die LGS und SLS werden parallel als Summen je Lieferant und Bilanzkreis vom Netzbetreiber im Format MSCONS an den Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt. Zusätzlich erfolgt eine Übermittlung an den Lieferanten, sofern dieser nicht selbst bilanzkreisverantwortlich ist. Diese Summen können auch als Nullreihen übermittelt werden (z. B. wenn der Lieferant keine SLP-/TLP- oder keine RLM-Entnahmestellen versorgt).

Ein ggf. notwendiges Datenclearing zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber muss aufgrund der Zweimonatsfrist für die erste Bilanzkreisabrechnung des Bilanzkoordinators bis zum 29. Werktag nach dem Liefermonat abgeschlossen sein.

Die Mitteilung der Stammdaten der Summenzeitreihen vom Netzbetreiber an den Lieferanten (u. a. Zählpunkt, Art der Zeitreihe, Zeitpunkt Datenliefer-/Bilanzierungsbeginn) erfolgt an die in Anlage 2b genannten Kontaktstellen vor der ersten Bereitstellung der Daten.

- 6.6 Für schuldhaft verursachte Schäden, die dem Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) auf Grund der zu späten, falschen oder unvollständigen Übermittlung von Zeitreihen durch den Netzbetreiber an den Bilanzkreiskoordinator entstehen, haftet der Netzbetreiber.

7 Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- 7.1 Jahresmehr- und Jahresmindermengen zwischen der bei Kundenentnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Lastgangzählung (SLP-/TLP-Entnahmestellen) gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten verbrauchten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.
- 7.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten verbrauchten elektrischen Arbeit die Summe der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.
- 7.3 Ungewollte Mehrmengen werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber vergütet; ungewollte Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Es gilt der gemäß Anlage 3 /14/ in Verbindung mit StromNZV ermittelte und im Internet veröffentlichte Preis. Näheres regelt Ziffer 9.8.

8 Entgelte

- 8.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ bei der Belieferung von Entnahmestellen nach Ziffer 2.3 Entgelte entsprechend den der Regulierungsbehörde mitgeteilten, gültigen und im Internet veröffentlichten Preisen.
- 8.2 Durch das Inkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) unterliegt die Bildung der Netzentgelte seit dem 1. Januar 2009 ferner den Regelungen dieser Verordnung. Die Anreizregulierung beinhaltet die Vorgabe von Erlösobergrenzen, die sich unmittelbar auf die Höhe der Netznutzungsentgelte auswirken. Die Erlösobergrenze kann für jedes Kalenderjahr einer Regulierungsperiode angepasst werden. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der laufenden Regulierungsperiode kann grundsätzlich nur zum 1. Januar eines Jahres und unter Maßgabe von § 4 A-RegV erfolgen. Sollte sich aufgrund einer Anpassung der Erlösobergrenze eine Senkung der Netzentgelte ergeben, so wird gemäß § 17 Abs. 2 ARegV der Netzbetreiber diese entsprechend anpassen. Im übrigen Fall ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Entgelte im Sinne des § 17 Abs. 2 ARegV berechtigt. Weiterhin besteht für den Netzbetreiber nach Maßgabe § 5 Abs. 3 ARegV eine Verpflichtung zur Anpassung der Netzentgelte.
- 8.3 Sollte der Netzbetreiber gegen die Festlegung zur Bestimmung von Erlösobergrenzen der zuständigen Regulierungsbehörde Beschwerde einlegen und sollte infolge einer gerichtlichen Entscheidung eine abweichende Erlösobergrenze festgelegt werden, ist die nachträglich festgelegte Erlösobergrenze vom Zeitpunkt ihres unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Sollte die zuständige Regulierungsbehörde oder das zuständige Gericht ausdrücklich und vollstreckbar entscheiden, dass die Netznutzungsentgelte rückwirkend anzupassen sind, kommt die nachfolgende Bestimmung zur Anwendung: Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.
- 8.4 Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, insbesondere für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, sowie für zusätzliche – nicht durch einen GPKE Prozess ausgelöste - Ablesungen oder Abrechnungen auf Lieferantenwunsch, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gemäß §§ 23a bzw. 21a EnWG unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmten, gültigen und im Internet veröffentlichten Preise.

- 8.5 Die Entgelte nach Ziffer 8.4 kann der Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß der Entwicklung der für die Entgeltberechnung maßgeblichen Kosten anpassen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.
- 8.6 Die auf Grund der Anreizregulierungsverordnung kalkulierten Netznutzungsentgelte werden vom Netzbetreiber unverzüglich auf seiner Internetseite veröffentlicht und dem Lieferanten in Textform mitgeteilt. Eine Überprüfung dieser Entgelte auf billiges Ermessen bleibt unberührt.
- 8.7 Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen.
- 8.8 Für RLM-Entnahmestellen werden die Aufschläge gemäß KWKG vom 19. März 2002 in der Fassung vom 21. Juli 2004 monatlich für die ersten 8.333 kWh mit einem KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG belastet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem jeweiligen individuellen KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen werden gemäß den Vorgaben des KWKG im Rahmen der Abrechnung nach Ziffer 9 berechnet. Sofern der Lieferant dem Netzbetreiber mitteilt, dass für eine Entnahmestelle nur der ermäßigte Aufschlag gemäß KWKG zum Ansatz kommen soll (stromintensives Unternehmen des produzierenden Gewerbes), wird dies in der Netznutzungsrechnung berücksichtigt. Der Lieferant muss nachträglich ein durch einen Buch- oder Wirtschaftsprüfer ausgestelltes Testat vorlegen. Liegt dieses Testat nicht innerhalb von drei Monaten ab Ende des Kalenderjahres vor, kann der KWK-Aufschlag nachgefordert werden. Reicht der Lieferant vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein Testat nach, wird die Differenz zwischen bereits berechnetem zum ermäßigten KWK-Aufschlag erstattet, auch wenn die Entnahmestelle vom Lieferanten nicht vorab als KWK-ermäßigt gemeldet worden war.
- 8.9 Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Bei Zweitarifmessungen wird der ermäßigte Konzessionsabgabensatz für Strom gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert wird (NT-Verbrauch), nur dann gewährt, wenn der am Zähler eingestellte NT-Zeitraum im Zeitfenster des vom Netzbetreiber vorgegebenen NT-Zeitraums liegt und eine NT-Zeitdauer von acht Stunden nicht überschreitet. Der Netzbetreiber behält sich vor den NT-Zeitraum anzupassen. Er wird den Lieferanten darüber drei Monate vor Anpassung informieren.

- 8.10 Bestätigt der Lieferant bei all-inclusive-Stromlieferverträgen, dass der Kunde aufgrund des mit diesem im Rahmen der Stromlieferung vereinbarten Preises im jeweiligen Kalenderjahr den für dieses Jahr maßgeblichen Grenzpreis unterschreitet, wird die Konzessionsabgabe nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten im Rahmen der Netznutzungsabrechnung nicht erhoben bzw. bereits gezahlte Konzessionsabgabe erstattet. Der Lieferant weist dem Netzbetreiber z. B. durch Vorlage eines von einem Buch- oder Wirtschaftsprüfer erstellten Testats gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV bis zum 15. Februar des Folgejahres die Grenzpreisunterschreitung nach. Liegt bis zu diesem Termin kein Testat vor, ist der Netzbetreiber zunächst berechtigt, die Konzessionsabgabe zu erheben oder zurück zu fordern. Reicht der Lieferant vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein Testat nach, wird die Konzessionsabgabe wieder erstattet.
- 8.11 Im Rahmen der Netznutzung wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität bei Anlagen in Niederspannung gemäß § 16 Abs. 2 NAV mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv, bei Anlagen in Mittel- und Hochspannung mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 1,0 und 0,9 induktiv erfolgt. Andernfalls erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß den gültigen und im Internet veröffentlichten Preisen.
- 8.12 Speist bei einem Kunden eine Erzeugungsanlage hinter dem Zählpunkt der Entnahmestelle in die Kundenanlage ein und wird die dort erzeugte elektrische Energie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet, so wird, sofern die Entnahmestelle über eine Lastgangzählung (RLM) und die Erzeugungsanlage über eine Einspeisegangzählung (EGZ) verfügt, für die Berechnung des Netznutzungsentgelts und für die Bilanzierung der als Bezug gemessenen elektrischen Arbeit und Leistung zeitgleich die in der EEG-Erzeugungsanlage erzeugte elektrische Arbeit und Leistung hinzugerechnet und ggf. die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Arbeit und Leistung abgezogen.

Ist die Entnahmestelle mit einer RLM-Messung und die EEG-Erzeugungsanlage mit einer Arbeitszählung ausgestattet, wird der als Bezug gemessenen elektrischen Arbeit und Leistung die in der EEG-Erzeugungsanlage erzeugte elektrische Arbeit auf der Basis von Einspeiseprofilen hinzugerechnet und ggf. die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Arbeit und Leistung abgezogen.

Sind die Entnahmestelle und die EEG-Erzeugungsanlage mit Arbeitszählungen ausgestattet, wird der als Bezug gemessenen elektrischen Arbeit die in der EEG-Erzeugungsanlage erzeugte elektrische Arbeit hinzugerechnet und ggf. die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Arbeit abgezogen.

9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 9.1 Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt grundsätzlich mit Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel - jedoch maximal - zwölf Monate.
- 9.2 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Netznutzung, für die Messung (sofern er der Messdienstleister ist), für den Messstellenbetrieb (sofern er der Messstellenbetreiber ist), ggf. für sonstige Leistungen (z. B. Tarifschaltgerät), ggf. für die Jahresmehr-/mindermengen (bei SLP-/TLP-Entnahmestellen) und für die Abrechnung bei RLM-Entnahmestellen monatlich und bei SLP-/TLP-Entnahmestellen jährlich ab. Basis für die Berechnung der vorgenannten Positionen ist das für die Entnahmestelle angewandte Zählverfahren.
- 9.3 Für SLP-/TLP-Entnahmestellen ist der Netzbetreiber berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (insbesondere Netznutzungsentgelte, Leistungsumfang z. B. MSB/MDL, Jahresverbrauchsprognose), kann auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangt werden.
- 9.4 Die monatliche Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

- 9.5 Für Lieferanten, die RLM-Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme beliefern, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetreiber mittels gesonderter Vereinbarung ein Monatsleistungspreissystem gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV an. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungszeitraumes in diesem Fall verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungsabrechnung und Jahresleistungsabrechnung am Ende des zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes aus d. h. der Lieferant ist zwölf Monate an dieses Abrechnungssystem gebunden. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten (z. B. aufgrund Lieferantenwechsels), werden die der Beendigung des Belieferungszeitraums vorausgegangen zwölf Monate zur Endabrechnung nach Monatsleistungspreissystematik zu Grunde gelegt.
- 9.6 Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine RLM-Entnahmestelle mit Jahresleistungspreissystem vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, so wird, sofern es sich nicht um einen Auszug oder die Stilllegung einer Entnahmestelle oder um vorübergehend versorgten Entnahmestellen (z. B. Schaustellergewerbe, Baustrom) handelt, für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung der letzten zwölf Monate vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt.
- 9.7 Jahresmehr- und Jahresminderungen werden dem Lieferanten durch den Netzbetreiber gemeinsam mit der Netznutzung in einer Rechnung für den Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben. Sofern im Abrechnungszeitraum keine Netznutzung gegenüber dem Lieferanten verrechnet wird (z. B. Netznutzung durch den Kunden), erhält der Lieferant eine separate Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung.
- 9.8 Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werktage nach Versand der Zahlungsaufforderung fällig.
- 9.9 Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.10 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und vom Schuldner unverzüglich dargelegt wird. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne des Satzes 1.
- 9.11 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 10.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung seiner Dienstleistung gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungen sowie Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
- 10.2 Eine direkte Unterrichtung des Lieferanten durch den Netzbetreiber erfolgt nicht.
- 10.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen für die betroffene Entnahmestelle einzustellen, sofern und solange er dem Anschlussnehmer oder -nutzer gegenüber aus Vertrag oder Gesetz berechtigt ist, die Anschlussnutzung einzustellen.
- 10.4 In den Fällen der Ziffer 10.3 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung einstellt und die Kundenentnahmestelle vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 10.5 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Trennung vom Netz entfallen sind.
- 10.6 Auf Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden zu unterbrechen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 NAV vorliegen. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Mitteilung des Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens zwei Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.
- Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das Entgelt zusammen mit den Netznutzungsentgelten im Internet zu veröffentlichen.
- Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
- Näheres wird in Anlage 4 geregelt.
- 10.7 Sollte gemäß § 21b EnWG ein Dritter durch den Anschlussnutzer mit dem Messstellenbetrieb beauftragt sein, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV von diesem die notwendigen Handlungen gemäß den Ziffern 10.3 und 10.6 verlangen oder diese selbst durchführen.

- 10.8 Der Lieferant versichert mit Unterzeichnung dieses Vertrags gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO zu Ziffer 10.6 glaubhaft, dass eine Unterbrechung gemäß Ziffer 10.6 nur beauftragt wird, sofern
- a. diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
 - b. die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - c. dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung im Auftrag des Lieferanten ergeben könnten.

11 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Störungen (Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten) in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der Fassung vom 07.11.2006. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

12 Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

12.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Anforderung zu leisten.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

1. der Lieferant innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung wiederholt in Verzug geraten ist,
2. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
3. ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt,
4. der Lieferant die auf Grund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsbegründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität nicht entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen,

12.2 Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung,

- in Fall Nr. 1, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für die betroffenen Entnahmestellen entspricht,
- in den Fällen Nr. 2 bis 4, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für sämtliche Entnahmestellen des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers entspricht.

- 12.3 Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 12.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 12.5 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 12.6 Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziffer 12.1 im Fall der Ziffer 12.1 Nr. 3 erstmalig nach zwei Jahren, in allen anderen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährig zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Ziffer 12.1 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Lieferanten die Gründe hierfür sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 12.7 Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Lieferantenrahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 13.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.
- 13.3 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer berechtigt geforderten Sicherheit nicht fristgemäß nachkommt,
 - wenn die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.
- 13.4 Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.
- 13.5 Im Fall einer fristlosen Kündigung durch den Netzbetreiber endet die Netznutzung durch den Lieferanten mit Wirksamwerden der Kündigung. Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung der Entnahmestellen zum Bilanzkreis des Lieferanten. Die Bilanzkreiszuordnung von Entnahmestellen, für die der Kunde selbst Netznutzer ist, bleibt hiervon unberührt, es sei denn, deren Bilanzkreiszuordnung gemäß Ziffer 2.8 besteht nicht mehr.
- 13.6 Dieser Vertrag ersetzt den zwischen den Vertragspartnern ggf. bereits bestehenden Lieferantenrahmenvertrag.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.
- 14.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrags sind die in der Anlage 3 genannten Bestimmungen ergänzend heran zu ziehen.
- 14.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 14.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 14.6 Der Gerichtsstand ist Sulz am Neckar.
- 14.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

15 Anlagenverzeichnis

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1a/1b: Adressen und Ansprechpartner

Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen

Anlage 3: Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Anlage 4: Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen

_____, den _____

Sulz a.N. den _____

Lieferant (Unterschrift)

(Röhrig) (Huber)
Stromversorgung Sulz GmbH